

Bußgeldkatalog und Strafverfolgung bei Verstößen gegen die Corona-Schutzverordnung (CoronaSchVO) vom 22.03.2020

Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen hat mit Datum vom 23. März 2020 per Erlass einen Bußgeldkatalog sowie etwaige Tatbestände festgelegt, die bei Verstößen gegen die Corona-Schutzverordnung vom 22. März 2020 strafrechtlich zu verfolgen sind. Der Erlass ist zunächst befristet bis zum 20. April 2020. Die Städte und Gemeinden sind hieran gebunden.

Als **Straftaten** werden nachfolgende Vergehen gewertet und entsprechend zur Anzeige gebracht:

- vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen die Betretungsverbote (z.B. Gemeinschaftseinrichtungen, Krankenhäuser und stationären Pflegeeinrichtungen) für **Reiserückkehrer aus Risikogebieten**
- vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen das Verbot von **Ansammlungen in der Öffentlichkeit** und Zusammenkünften von mehr als 2 Personen, falls die Ansammlung/Zusammenkunft aus mehr als 10 Personen besteht, und
- vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen das Verbot, (öffentliche) **Veranstaltungen/Versammlungen** durchzuführen; dies gilt auch für öffentliche Veranstaltungen in Gesundheits- und Pflegeeinrichtungen

Alle anderen Verstöße gegen die CoronaSchVO sind als **Ordnungswidrigkeiten** wie folgt zu ahnden:

Stationäre Gesundheits- und Pflegeeinrichtungen Verstoß gegen...	Wen betrifft es?	Bußgeldhöhe in Euro
Nichtbeachtung besonderer Maßnahmen zum Hygiene- und Infektionsschutz	Stationäre Gesundheits- und Pflegeeinrichtungen (z.B. Krankenhäuser, Pflegeeinrichtungen); hier Einrichtungsleitung	2.000
Verstoß gegen das Besuchsverbot	Besucher*innen stationärer Gesundheits- und Pflegeeinrichtungen	200 je Besucher*in
Nichtbeachtung von Schutzmaßnahmen bei Ausnahmen zum Besuchsverbot	Stationäre Gesundheits- und Pflegeeinrichtungen; hier Einrichtungsleitung	800
Unzulässiger Betrieb von Kantinen und Cafeterien	Stationäre Gesundheits- und Pflegeeinrichtungen; hier Einrichtungsleitung; Person, die die Entscheidung zur Öffnung getroffen hat	2.000
Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen in stationären Gesundheits- und Pflegeeinrichtungen	Jede teilnehmende Person	400 je Teilnehmer*in
Freizeit-, Kultur-, Sport-, Vergnügungsstätten Verstoß gegen...	Wen betrifft es?	Bußgeldhöhe in Euro
Betrieb von Bars, Clubs, Diskotheken, Kinos, Theater, Museen...	Person, die die Entscheidung über die Öffnung getroffen hat	5.000

Durchführung von Messen, Ausstellungen, gewerbliche Freizeitaktivitäten...	s.o.	4.000
Betrieb von Fitness- und Sonnenstudios, Schwimmbäder, Saunen...	s.o.	5.000
Öffnung von Spiel- und Bolzplätzen bzw. unterlassene Absperrung	s.o.	4.000
Betrieb von Musikschulen, Volkshochschulen und private außerschulische Bildungseinrichtungen	s.o.	2.500
Betrieb von Spielhallen, Wettbüros	s.o.	5.000
Betrieb von Prostitutionsstätten	s.o.	5.000
Organisation von Sportveranstaltungen	Organisator, bei juristischen Personen die Geschäftsführung o.ä.	1.000
Teilnahme an Sportveranstaltungen	Teilnehmende Person	250 Je Teilnehmer*in
Bibliotheken Verstoß gegen...	Wen betrifft es?	Bußgeldhöhe in Euro
Nichtbeachtung der strengen Schutzauflagen (Besucherregistrierung, Beschränkung der Besucherzahl, Mindestabstände, Hygiene)	Bibliotheken; Einrichtungsleitung	1.000
Zulässiger (Einzel-)Handel Verstoß gegen...	Wen betrifft es?	Bußgeldhöhe in Euro
Nichtbeachtung der Kundenbeschränkung auf eine Person pro zehn Quadratmeter (z.B. im Lebensmittelgeschäft)	Betriebsinhaber, bei juristischen Personen die Geschäftsführung o.ä.	500 bis 1.000 je nach Geschäftsgröße
Teilnahme als Anbieter auf einem Wochenmarkt mit unzulässigem Warenangebot (z.B. Textilien, Blumen)	Inhaber des Marktstandes	500
Normaler Kundenverkehr in Bau- und Gartenbaumärkten <u>ohne</u> Schutzvorkehrungen	Betriebsinhaber, bei juristischen Personen die Geschäftsführung o.ä.	2.000
Betrieb von nicht zugelassenen Verkaufsstellen	s.o.	2.500
Nichtbeachtung des kontaktlosen Kundenverkehrs bei Abholung von Waren	s.o.	500
Nichtbeachtung Hygiene und Abstände für alle Betriebe	s.o.	1.000
Handwerker und Dienstleister Verstoß gegen...	Wen betrifft es?	Bußgeldhöhe in Euro
Verkaufsverbot für Optiker, Akustiker und vergleichbare Handwerksbetriebe	Betriebsinhaber, bei juristischen Personen die Geschäftsführung o.ä.	2.000
Nichtbeachtung der Sicherheitsvorkehrungen im Handwerk und durch Dienstleister	s.o.	1.000
Friseurhandwerk, Nagelstudios, Tätowierern, Massagesalons sind untersagt	s.o.	2.000

Therapeutische Leistungen (Physio- und Ergotherapeuten, Logopäden), die nicht verordnet wurden bzw. ohne Schutzmaßnahmen	Person, die die Dienstleistung erbringt	1.000
Beherbergung, Tourismus Verstoß gegen..	Wen betrifft es?	Bußgeldhöhe in Euro
Übernachtungsverbot zu touristischen Zwecken	Betriebsinhaber, bei juristischen Personen die Geschäftsführung o.ä.	4.000
Reisebusreisen	s.o.	4.000
Gastronomie Verstoß gegen..	Wen betrifft es?	Bußgeldhöhe in Euro
Betriebsverbot für Restaurants, Gaststätten, Imbissen, Kneipen, Cafés u.ä.	Betriebsinhaber, bei juristischen Personen die Geschäftsführung o.ä.	4.000
Betrieb von nicht-öffentlich zugänglichen Betriebskantinen <u>ohne</u> Sicherheitsvorkehrungen	s.o.	1.000
Nichteinhaltung des erforderlichen Abstands zum Infektionsschutz bei Außerhausverkauf	s.o.	1.000
Verzehr von Außerhaus-Speisen und Getränken im Umkreis von weniger als 50 Metern zur Verkaufsstelle	Kundin, Kunde	200 je Person
Veranstaltungen, Versammlungen Verstoß gegen..	Wen betrifft es?	Bußgeldhöhe in Euro
Teilnahme an untersagten Veranstaltungen und Versammlungen	Teilnehmende Person (die Veranstalter, Organisatoren selbst werden strafrechtlich belangt)	400 je Person
Nichteinhaltung der Schutzvorgaben bei zugelassenen Veranstaltungen (z.B. Blutspendetermine)	Veranstalter, bei juristischen Personen die Geschäftsführung o.ä.	1.000
Ansammlungen, Aufenthalt im öffentlichen Raum Verstoß gegen..	Wen betrifft es?	Bußgeldhöhe In Euro
Zusammenkunft von mehr als zwei Personen in der		
Öffentlichkeit, für die keine Ausnahmen gelten (z.B. Ehepartner, Verwandte in gerader Linie)	Jede/r Beteiligte (bei mehr als 10 Personen Verfolgung als Straftat)	200
Picknicken und Grillen im Freien	Jede/r Beteiligte	250
Verstoß gegen Anordnungen durch Polizei und Ordnungsamt zu weiteren Verhaltensweisen	Jeder/r Beteiligte	500